

§ 1 **Name, Sitz und Eintragung**

Der Verein führt den Namen: Drachenclub Aiolos Rodgau, und hat seinen Sitz in Rodgau.
Die Geschäftsstelle ist jeweils die Wohnanschrift des 1. Vorsitzenden.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.
Nach der Eintragung lautet der Name: - Drachenclub Aiolos Rodgau e.V. -

§ 2 **Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist es, den Fesseldrachensport in sportlichem, kulturellem und touristischem Sinne, unter Berücksichtigung des Umwelt- und Landschaftsschutzes zu fördern.

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, den künftigen Verwendungszweck des Vereinsvermögens.

Unter Ausschaltung von parteipolitischen, religiösen, beruflichen oder rassistischen Gesichtspunkten stellt sich der Verein als Aufgabe:

1. Pflege und Verbreitung des Fesseldrachensports
2. Durchführung von Wettkämpfen nach der Wettkampfordnung der S.T.A.C.K. bzw. vergleichbarer Organisationen und Beteiligung an Wettkämpfen im In- und Ausland.
3. Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen zur Förderung des Fesseldrachensports.
4. Besondere Förderung und Betreuung der Jugend.
5. Die Unterstützung aller Aktivitäten, die den persönlichen und sozialen Kontakten der Drachenfreunde dienen, hier insbesondere im Bereich Familie sowie Sport und Kultur.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den in § 2 festgelegten Grundsätzen bekennt und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennt.

Ordentliche Mitglieder: Dies sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Bei Minderjährigen ist die Einwilligung Ihres gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

Die Mitgliedschaft wird erst rechtswirksam nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

Den Mitgliedern werden bei Aufnahme in den Verein eine Vereinsatzung und die Sicherheitsbestimmungen ausgehändigt.

Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinsatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann mit monatlicher Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten, der die Kündigung zu bestätigen hat.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird von Vorstand vorläufig beschlossen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt.

Der Ausschluss wird wirksam zum Ende desjenigen Monats in dem die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 **Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung durch Beschluß festgelegt und den Mitgliedern bekannt gegeben.
Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist vom Kassenwart durch Lastschrift-Verfahren einzuziehen.

§ 6 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Zum Vorstand, dem die Leitung des Vereins unterliegt, gehört weiterhin:
1 Beisitzer nach Wahl.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. oder der 2. Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein mit nicht mehr als 1022,58 € belasten ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1022,58 € belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Vorstandssitzung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen kann. Die Bildung eines Ausschusses und dessen Vorsitzenden ist den Vereinsmitgliedern zeitnah bekannt zu machen.

Die Ämter innerhalb des Vereins sind grundsätzlich Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes können die tatsächlichen Auslagen erstattet werden, die ihm bei der Ausführung seines Amtes im Interesse des Vereins entstanden sind.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeit einberufen werden; das muss der Fall sein, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

§ 8 **Einladungsfrist**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden unter der Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen in schriftlicher Form einberufen. Der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen bzw. bekannt zu geben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand kurzfristig mündlich einberufen werden.

Drachenclub Aiolos Rodgau e.V.

Vereinsatzung

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt, die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren.

§10 Haftung

1. Der Verein haftet in keiner Weise für Schäden oder Verluste, die durch das Vereinsgeschehen entstehen.
2. Der Abschluss von Versicherungen durch den Verein oder übergeordnete Dachverbände steht diesem Haftungsausschluss nicht entgegen und begründet keine Forderungen an den Verein, die über die Schadensregulierung eines Versicherungsfalles hinausgehen.

§11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassenwart hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen.

§13 Datenhaltung

Der Vorstand ist berechtigt die zur ordentlichen Vereinsführung notwendigen, sowie zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten der Vereinsmitglieder, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, in schriftlicher und / oder elektronischer Form vorzuhalten.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer Daten unverzüglich mitzuteilen.

Alle Vereinsmitglieder räumen sich gegenseitig das Recht ein ihren Namen, Adresse, Telefonnummer, Handynummer und E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte im Ganzen oder in Auszügen ist nicht gestattet bzw. bedarf der Zustimmung des betroffenen Mitgliedes.

§14 Salvatorische Klausel

Sollten sich Teile dieser Satzung als nicht rechtswirksam erweisen, ist nicht die gesamte Satzung ungültig, sondern es treten die gesetzlichen Bestimmungen, die dem Sinn und Inhalt dieser unwirksamen Teile am nächsten kommen, an ihre Stelle.

Diese Satzung wurde am 23. November 1993 beschlossen;
sowie auf den Mitgliederversammlungen vom 25.03.1994

24.11.1995

05.06.1998

12.03.2010 geändert bzw. ergänzt.

Die genannten Beträge in - § 6 Vorstand... - wurden bei der Währungsumstellung 2002 angepasst, bzw. auf Anweisung des AG Offenbach / Registergericht in 2006 angeglichen.